**Zustimmungs-, Verpflichtungs- und Garantieerklärung**

[Garant]

**als Förderungswerber**

[Für den Fall, dass der Garant nicht der potentielle Förderungsnehmer ist, ist die nachstehende Erklärung (vervollständigt) aufzunehmen: “*Die hier und in der Folge als Förderungswerber bezeichnete XXX gibt diese Erklärung im eigenen Namen als Teil des/der XXX, der/die dann tatsächlich Förderungsnehmer werden soll, ab.*”]

1. **Zustimmungen**
	1. Der Förderungswerber (i) erklärt sich mit den Regelungen, der auf <http://www.breitbandfoerderung.at> bzw. [www.bmlrt.gv.at](http://www.bmlrt.gv.at)veröffentlichten Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus “Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung Breitband Austria 2020 Leerrohr (BBA2020\_L)” (im Folgenden die „Sonderrichtlinie“) einverstanden, (ii) erteilt die Zustimmung, dass die Sonderrichtlinie samt Anhang einen integrierenden Bestandteil des für den Fall der Gewährung der Förderung abzuschließenden Fördervertrages bilden wird, und (iii) verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der in Kapitel 6 der Sonderrichtlinie genannten allgemeinen und besonderen Förderungsbedingungen (im Besonderen auch jene betreffend Einstellung und Rückforderung der Förderung).
	2. Der Förderungswerber erteilt seine Zustimmung, dass GIS-Daten, die er im Zuge der Antragstellung gemäß Sonderrichtlinie zur Darstellung der geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität in der WebGIS-Applikation eingegeben hat, in den Breitbandatlas des BMLRT aufgenommen werden können und dass GIS-Daten, die er zur Darstellung der Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaugebiet vor und nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen in der WebGIS-Applikation eingegeben hat, an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) übertragen werden können. Unabhängig davon nimmt der Förderungswerber die Meldeverpflichtungen gem. §13a. Abs. (3) und (4) TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF, zur Kenntnis.
	3. Weiters erteilt der Förderungswerber seine Zustimmung zur Datenverwendung im Sinne des Kapitels 9 der Sonderrichtlinie, insbesondere auch jene zur Veröffentlichung analog den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 187 /1 vom 26.06.2014. Der Förderungswerber erteilt die Zustimmung, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der haushaltsführenden Stelle für Zwecke des Breitband-Atlas und des Infrastrukturverzeichnisses gespeichert und genutzt und Ergebnisse aus dem Gegenstand der Förderung veröffentlicht werden können.
	4. Darüber hinaus erteilt der Förderungswerber seine Zustimmung, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die von ihr beauftragte Abwicklungsstelle der Regulierungsbehörde das Standardangebot zur Prüfung vorlegen kann, wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit bzw. die Zweckmäßigkeit des Standardangebots bzw. eines Angebots auf Zugang aufkommen sollten
	5. Der Förderwerber nimmt seine Rechte als Betroffener im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 04.05.2016, und des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zur Kenntnis (siehe <https://www.ffg.at/datenschutz>).
2. **Garantien**
	1. Der Förderungswerber garantiert dem BUND (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT) als Förderungsgeberin und ihren Rechtsnachfolgern unwiderruflich iSd § 880a, zweite Alternative, ABGB JGS Nr. 946/1811 idgF (verschuldensunabhängige Erfolgszusage), dass
		1. bei ihm eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gegeben ist und von ihm eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistung, für die die Förderung beantragt wird, zu erwarten ist – insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
		2. ihm gegenüber keine gesetzlichen und/oder in der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung genannten Ausschlussgründe vorliegen;
		3. es ihm gegenüber keinen Rückforderungsanordnungen aufgrund von früheren Beschlüssen der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, denen er nicht nachgekommen ist und bei ihm nie eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde;
		4. das von ihm betriebene Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, wie unter Randziffer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01) sowie unter Randziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission 2020/C 224/02 näher ausgeführt;
		5. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist, aber unter Berücksichtigung der Förderung das Vorhaben finanziell gesichert ist;
		6. er alle Förderungen, Bedarfszuweisungen und sonstigen Zuschüsse offengelegt hat, welche ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen, Bedarfszuweisungen und sonstigen Zuschüsse er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden;
		7. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt und der Förderungswerber vor Abgabe des Förderungsansuchens eine Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMLRT wahrgenommen hat;
		8. die Dimensionierung der Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze ist und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt ist und bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturinhabern bzw. -errichtern vorgesehen ist;
		9. ein diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer umfassender „Zugang auf Vorleistungsebene“ im Rahmen eines Standardangebots dargestellt wird, der bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglicht, wobei ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorgesehen sind. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren. Die Preise sind basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der BMLRT Excel-Vorlage „Kalkulationstabelle zum Standardangebot“ zu kalkulieren und bei Änderungen der Eingabewerte (aktualisierte Kosten und Förderungsbeträge etc.) entsprechend anzupassen. Insbesondere nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind die Preise für das Standardangebot unter Berücksichtigung der Ist-Kosten und des tatsächlichen Förderungsbetrags neu zu kalkulieren und im Standardangebot zu aktualisieren. Das Standardangebot ist mit Betriebsfreigabe auf der Website des Förderungsnehmers zu veröffentlichen. Den an der Mitbenutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.
		10. es für das betreffende Gebiet noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur gibt und bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens der Planungsleitfaden des BMVIT nachweislich herangezogen wird bzw. wurde;
		11. bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung die im Ausbaugebiet vorhandenen mitnutzbaren Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu berücksichtigen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist. Insbesondere ist nachgewiesen, dass bezüglich der Verfügbarkeit mitnutzbarer Infrastruktur und Bauvorhaben im geplanten Ausbaugebiet eine Abfrage an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR getätigt wurde. Falls die Mitnutzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

**3. Verpflichtungen**

* 1. Der Förderungswerber sagt der Förderungsgeberin im Sinne der Sonderrichtlinie insbesondere Folgendes zu und leistet für den Fall der Gewährung der Förderung Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
		1. Der Förderungswerber wird mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
		2. Der Förderungswerber wird der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen.
		3. Der Förderungswerber wird Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
		4. Der Förderungswerber wird alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der (gesamten) Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufbewahren (sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung).
		5. Der Förderungswerber wird zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
		6. Der Förderungswerber wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF, und des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist und nicht besondere (restriktiv auszulegende) Gründe vorliegen aufgrund derer nur ein Angebot eingeholt werden kann.
		7. Der Förderungswerber wird Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen.
		8. Der Förderungswerber wird Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, [BGBl. Nr. 400/1988](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988_400_0/1988_400_0.pdf) idgF, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897 idgF, verwenden.
		9. Der Förderungswerber wird über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen berichten.
		10. Der Förderungswerber wird über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen und wird eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten.
		11. Der Förderungswerber wird das Gleichbehandlungsgesetz beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigen.
		12. Der Förderungswerber wird für den Fall der Gewährung der Förderung sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten wird.
		13. Der Förderungswerber wird zehn Jahre ab Beginn der Betriebspflicht seine Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.
		14. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung zu gewähren. Das Vorkaufrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle iSd §§ 1072 ff, 1078 ABGB, JGS Nr. 946/1811 idgF.

Ort, Datum Rechtsgültige Unterschrift des Förderungswerbers